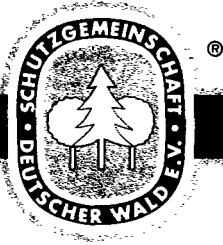


**SDW**



**SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD NRW e.V.**

Gemeinschaft zum Schutz des Waldes, der Umwelt und der Landschaft

Deutsche Post



PC

STAMPT  
A00100B76F

1,44 EUR  
20.01.05



Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Landtagspräsident  
Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Geschäftsstelle  
Ripshorster Str. 306  
45117 Oberhausen  
NRW

Vors.: Gerd Wendzinski

Telefon (0208) 8831881  
Fax (0208) 8831883  
E-mail: info@sdw-nrw.de  
Internet: www.sdw-nrw.de

Sparkasse Solingen  
BLZ 342 500 00  
Giro-Konto 10 678  
Spenden-Konto 17 137

Datum 20.01.05

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**13/4703**

*alle Abg.*

### Novellierung Landschaftsgesetz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e.V. zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes (Drucksache 13/6348).

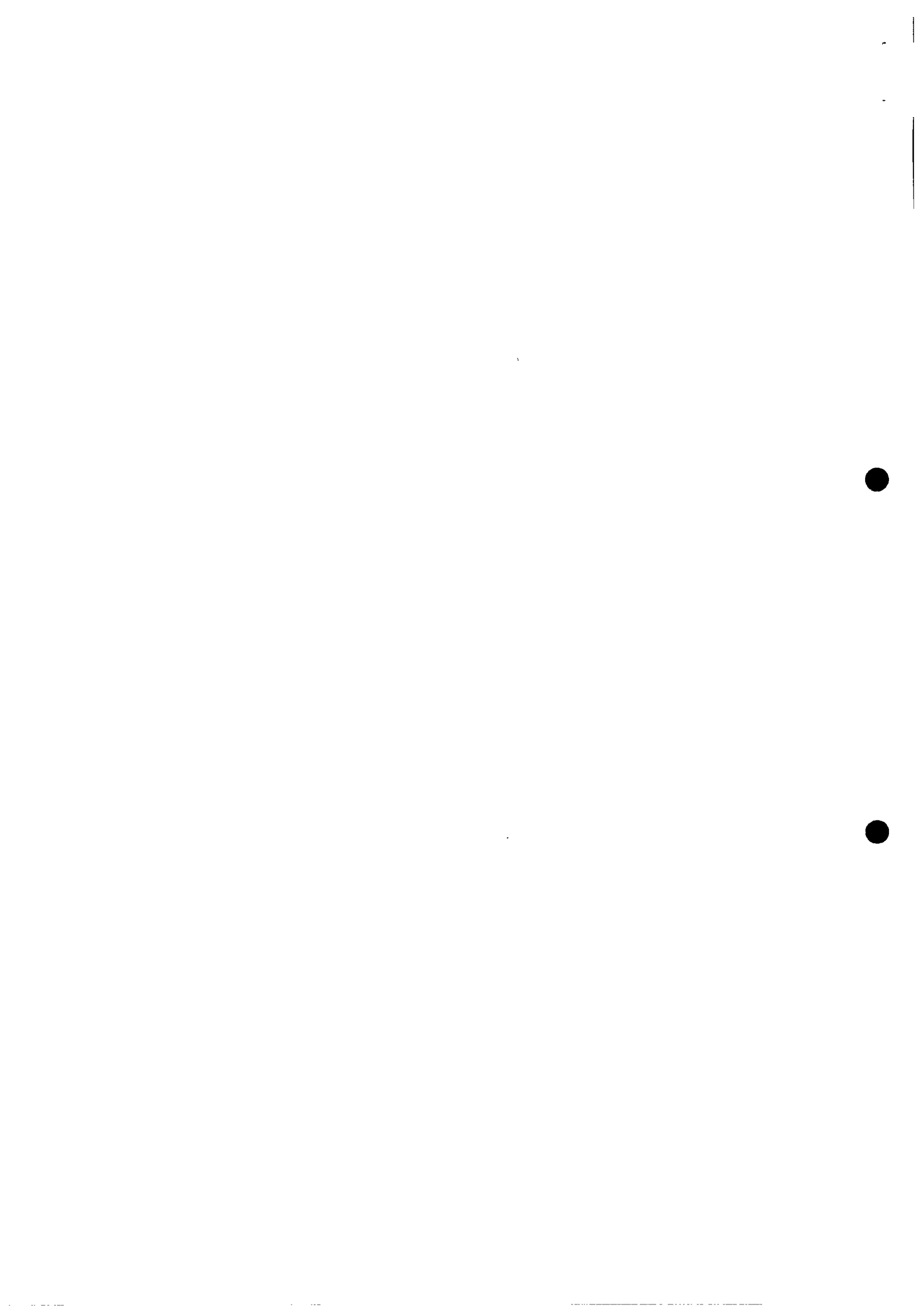
An der öffentlichen Anhörung am 1. Februar 2005 wird der SDW-Landesvorsitzende Gerd Wendzinski teilnehmen und für Fragen zur Verfügung stehen.

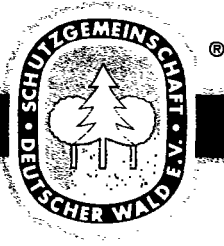
Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Naendrup  
Forstassessor  
Geschäftsführer

Anlage

*... denn Zukunft  
braucht Natur*





**SDW**

**SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD NRW e.V.**

Gemeinschaft zum Schutz des Waldes, der Umwelt und der Landschaft

auf Bundesebene anerkannt nach § 60 BNatSchG

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.

An den Präsidenten des  
Landtags von Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Geschäftsstelle  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

Vorsitzender  
Gerd Wendzinski

Telefon (0208) 8831881  
Fax (0208) 8831883

Sparkasse Solingen  
BLZ 342 500 00  
Giro-Konto 10 678  
Spenden-Konto 17 137

Datum  
19.01.2005

## **Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes (Drucksache 13/6348)**

### **Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.**

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes und damit die Anpassung an das im Jahr 2002 neu gefasste Bundesnaturschutzgesetz. In dem Gesetzentwurf sind wesentliche Elemente umgesetzt, die wir in der Vergangenheit wiederholt gefordert hatten. Hierzu zählen insbesondere

- die Regelungen zum „Naturschutz auf Zeit“ (§ 4 Abs. 3 Punkt 6 und 7)
- die Schaffung des Instruments des Öko-Kontos (§ 5 a)
- die Konkretisierung der Kriterien zur Anerkennung von Vereinen (§ 12)

Notwendige Änderungen sowie Klarstellungen sieht die SDW in den nachfolgenden Paragraphen:

#### **Zu § 4 „Eingriffe in Natur und Landschaft“**

In § 4 Abs. 2 Punkt 4 werden lediglich „raumbedeutsame Windenergieanlagen“ als Eingriff eingestuft, während in Abs. 3 Punkt 4 „zwei nahe beieinander liegende Windenergieanlagen“ weiterhin nicht als Eingriffe gelten.

Zur Schaffung einer eindeutigen Regelung und vor dem Hintergrund zunehmender Akzeptanzprobleme in der Öffentlichkeit fordert die SDW, dass die Errichtung einer Windenergieanlage generell als Eingriff eingestuft wird.

*... denn Zukunft  
braucht Natur*

#### **Zu § 4 a „Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen“**

In § 4 a Abs.2 wird festgelegt, dass der Ausgleich in der „naturräumlichen Region“ (bisher = betroffener Raum) erfolgen muss.

Die SDW begrüßt diese Eingrenzung, regt jedoch an, dass wegen der hohen Siedlungsdichte in NRW in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden kann.

#### **Zu § 5 „Ersatzgeld“**

In § 5 reagiert der Gesetzgeber zu Recht auf gegebene Vollzugsdefizite.

Um sicherzustellen, dass die höheren Landschaftsbehörden die Mittel auch mit räumlichem Bezug zweckentsprechend verwenden fordert die SDW, dass im Gesetzestext festgeschrieben wird, dass hierbei ein regionaler Konsens herzustellen ist. Sofern Wald betroffen war, sollte auch das Einvernehmen mit den Forstbehörden hergestellt werden.

Des weiteren heißt es im Gesetzestext: „Das Ersatzgeld kann auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden“. Diese Formulierung hat bisher schon dazu geführt, dass Ersatzgelder für Planungsarbeiten, Rad- und Fußwege, Beschilderungen oder für angrenzende Pflegemaßnahmen verwendet wurden. Diese Ausgaben führen nicht zum Ersatz verloren gegangener Natur, sondern bezwecken vorrangig eine Entlastung der Kommunalhaushalte. Hier sollte unbedingt eine Präzisierung erfolgen, um den Bezug der Kompensation zum Eingriff zu gewährleisten.

#### **Zu § 6 „Verfahren bei Eingriffen“**

Bereits im z.Z. gültigen Landschaftsgesetz ist die Führung von Verzeichnissen der Ausgleichs- und Ersatzflächen vorgeschrieben, allerdings sind diesbezüglich erhebliche Vollzugsdefizite festzustellen.

Die SDW fordert daher, dass die Kreise und kreisfreien Städte stärker zur Aufstellung dieser Kataster verpflichtet werden und eine Überprüfung durch die Bezirksregierungen erfolgt.

#### **Zu § 11 „Beiräte“**

Die SDW bedauert die Tatsache, dass im Begleittext nach wie vor die wenig sachdienliche Aufteilung in „Nutzer“ und „Schützer“ vorgenommen wird.

In § 11 Abs. 4 erster Spiegelstrich sind 8 Vertreter/innen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen, wobei je 2 Vertreter/innen von BUND, NABU und LNU vorgeschlagen werden.

#### Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

- ist als Landesverband NRW e.V. bereits 1948 gegründet worden
- ist vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein des Naturschutzes und der Landespflege anerkannt
- ist mit 43 Untergliederungen landesweit tätig
- war in der Wahlperiode 2000/2004 in 31 Landschaftsbeiräten vertreten
- leistet v.a. auch mit seinen 37 Jugendgruppen (Deutsche Waldjugend) praktische Naturschutzeinsätze

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V. erfüllt damit alle in § 12 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfes genannten Kriterien zur Anerkennung von Vereinen.

Seit Einführung des § 29 BNatSchG im Jahre 1976 wurde in NRW fast 4 Jahre über die Anerkennung von Naturschutzverbänden beraten. Ursprünglich sollte die SDW wie der damalige Deutsche Bund für Vogelschutz (DBV) als Einzelverband anerkannt werden. Die SDW wurde jedoch seitens des Umweltministeriums gebeten, als landesweit tätiger Verband die Organisationsstruktur für die zahlreichen örtlichen Umweltgruppen zu bilden. Die SDW gehörte folgerichtig zu den 13 Mitgliedsverbänden, die am 11. Mai 1976 im Hause des Düsseldorfer Landtags die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) gründeten. Sie gab langjährige Hilfestellung sowohl beim Aufbau der LNU-Geschäftsstelle, als auch bei deren Mitwirkung im Rahmen des § 29 BNatSchG. Im Jahr 1980 wurde bewusst auf die Anerkennung der SDW zugunsten der LNU verzichtet. Inzwischen ist die LNU auf 81 Mitgliedsverbände mit über 300.000 Mitgliedern in ganz NRW angewachsen.

Die SDW beantragt, dass von den in § 11 Abs. 4 genannten 8 Vertreter/innen des Naturschutzes 1 Vertreter/in von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vorgeschlagen wird. Hierdurch würde zugleich der LNU ein größerer Spielraum eingeräumt und damit dem gewachsenen Stellenwert der LNU Rechnung getragen.

#### Zu § 23 „Geschützter Landschaftsbestandteil“

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald begrüßt es nachdrücklich, dass unsere Forderung nach einem gesetzlich fixierten Schutz der Alleen im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen wurde. Allerdings sehen wir in der „kann“-Bestimmung und in der Reduzierung auf „in bestimmten Gebieten“ einen wenig wirksamen Schutzstatus.

Die SDW fordert daher, dass Alleen in die Liste der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope mit aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gerd Wendzinski  
Vorsitzender

Anlage: Zusammenstellung der nach § 60 BNatSchG anerkannten Verbände in den Bundesländern

.

.



# Nach § 60 BNatSchG (ehemals § 29) anerkannte Verbände in den Flächenstaaten (Stand Januar 2005)

auf Bundes-ebene (22)	BUND	NABU	SDW	Dt. Jagd-Schutz-Verband	Verb. Dt. Sport-fischer	Verb. Dt. Geb. und Wanderv.	Verb. Dt. Geb. u. Wanderv.	Dt. Ges. für Gart. u. Lands.	Dt. Falken-orden	Zoolog. Ges. Frankfurt	Dt. Rat für Vogel-schutz	Dt. Natur-schutz-ring	Bundesv. berufl. Natursch.	Grüne Liga
Bayern (8)	BUND	NABU	SDW	Landes-Jagd-verband	Landes-Fischerei-verband	LV der Geb.-u. Wanderv.	LV der Geb.-u. Wanderv.	Dt. Alpen-verein	Ver. zum Schutz d. Bergwelt					
Baden-Württemberg (9)	BUND	NABU	SDW	Landes-Jagd-verband	Landes-Fischerei-verband	Schwarz-Wald-verein	Schwarz-Wald-verein	Schwäb. Alpen-Verein	LV Die Natur-freunde	Landes-Natursch. Verband				
Brandenburg (6)	BUND	NABU	SDW	Landes-Jagdverb				Grüne Liga	LV Die Naturfreu.					
Hessen (8)	BUND	NABU	SDW	Landes-Jagd-verband	Verb. der he. Sport fischer	LV der Geb.u. Wanderv.	LV der Geb.u. Wanderv.	Bot. Ver. für Natur Schutz	Ges. für Ornith. + Natursch.					
Meckl.-Vorp. (6)	BUND	NABU	SDW	Landes-Jagdverb	Landes-Anglerv.			Grüne Liga						
Niedersachsen. (13)	BUND	NABU	SDW	Landes-Jagd-verband	L.-sport-fischerei-verband	LV der Geb.-u. Wanderv.	LV der Geb.-u. Wanderv.	LV der Bürgerin. Umwelts.	Nieders. Heimat-Bund	Aktion Fischot-terschutz	Biolog. Schutz-Gem.	Natur-schutz-Verb.Ns.	Ver. Nat-schutz-park	LV Die Natur-freunde
NRW (3)	BUND	NABU						LNU						
Rhein-land – Pfalz (10)	BUND	NABU	SDW	Landes-Jagd-verband	Verb. Dt. Sport-fischer	LV der Geb.u. Wanderv.	LV der Geb.u. Wanderv.	L.aktions Gem. Na. & Umwelt		Ges. für Natursch. & Ornith.	Pollichia V.für N.-forsch.	Verb. für Umwelts., Touristik		
Sachsen (8)	BUND	NABU	SDW	Landes-Jagd-verband	Landesv. Sächs. Angler			Grüne Liga	Landesv. Sächs. Heimats.		Angelv. Sachsen			
Sachsen-Anhalt (10)	BUND	NABU	SDW	Landes-Jagd-verband		LV der Geb.-u. Wanderv.	LV der Geb.-u. Wanderv.	Grüne Liga	Landes-Heimat-bund	Bund f. Natur & Umwelt	LV Die Natur-freunde	Ornithol. Verband		
Saarland (5)	BUND	NABU	SDW			Saar-Wald-verein	Saar-Wald-verein		Verb. Der Garten-Bauver.					
Schlesw.-Holstein (9)	BUND	NABU	SDW	Landes-Jagd-verband	Landes-sport-fischerv.				Schi.-Hol. Heimat-bund	Jordsand z.Schutz Seevögel	AG Geobotanik	Natur-schutzges Wattenm.		
Thüringen (9)	BUND	NABU	SDW	Landes-Jagdverb	Landes-fischereiv.			Grüne Liga	Kultur-Bund	AK heim. Orchidee.	AG Arten-schutz			

BUND = Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland; NABU = Naturschutzbund Deutschland; SDW = Schutzgemeinschaft Deutscher Wald